

Geschäftsnummer:
9 O 437/09



Verkündet am
12. Januar 2011/w.

Pfannschmidt, JSin
(b)
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim
9. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel u. Koll., Knesebeckstr. 59-61, 10719 Berlin
(1053/09KA40)

gegen

Volksbank Weinheim eG

vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Wolf-Dietrich Möller, Uwe Bleich, Manfred
Soßong
Bismarckstr. 1, 69469 Weinheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung u.a.

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim im schriftlichen Verfahren nach dem
Sach- und Streitstand vom 15. Dezember 2010 durch

Richterin am Landgericht Thiel

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 10.500,08 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots an die Beklagte auf Übertragung der von _____ gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 125.000,00 € sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots an die Beklagte auf Übertragung der von Frau _____ gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 125.000,00 € sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte von allen weiteren Schäden aus dem Erwerb der genannten Beteiligung freizustellen.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von Frau _____ gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von € 125.000,00 sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 77 % und die Beklagte 23 %.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt als Erbe seiner Schwester die Beklagte auf Schadensersatz aus einer von der Erblasserin gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG in Anspruch.

Der Kläger ist Erbe seiner im Dezember verstorbenen Schwester. Diese hatte am 18. Dezember 2002 bei der Beklagten einen Anteil in Höhe von 125.000,00 € zuzüglich Agio von 6.250,00 € an der von der Commerzbank initiierten MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG (Academy II-Fonds) gezeichnet und das Anlagekapital einbezahlt. Dem war vorausgegangen, dass der ebenfalls verstorbene Ehemann der Erblasserin mit dem ihm persönlich bekannten jetzigen Vorstand der Beklagten B auf der Suche nach einer Geldanlage in Kontakt getreten war. Mit den als Anlagen K 1 f) und K 23 vorliegenden Schreiben wurden die Eheleute über den von der Commerzbank initiierten Academy II-Fonds informiert, bevor nach einem Gespräch im Hause der Beklagten am 18. Dezember 2002 die Anlagen gezeichnet wurden.

Sowohl in dem Schreiben Anlage K 1f als auch in dem Informationsblatt Anlage K 23 wurde darauf hingewiesen, dass eine Absicherung des Investments in Höhe der Nominaleinlage (ohne Agio) durch Mindestgarantie der Commerzbank erfolge.

Für die Abgabe dieser Mindestgarantie erhielt die Commerzbank ca. 74 % des Fondskapitals. Die steuerliche Behandlung der Fondsbeteiligungen als unternehmerische Beteiligungen wird seitens der zuständigen Finanzbehörden in Zweifel gezogen.

Der Kläger hat von der Fondsgesellschaft eine Auszahlung von 111.391,88 € erhalten. Ein weiterer Betrag von 6.233,04 € ist von der Fondsgesellschaft nicht ausbezahlt worden unter Hinweis darauf, dass durch den stattgehabten Erbgang personengebundene Gewerbesteuerverlustvorträge in Wegfall geraten seien.

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei im Rahmen des zwischen ihr und den Eheleuten geschlossenen Beratungsvertrages verpflichtet gewesen, die Erblasserin über Rückvergütungen, die die Beklagte erhalten habe, aufzuklären. Weiter sei die Darstel-

lung der Mindestgarantie durch die Commerzbank unzutreffend, da diese nicht an die Anleger das eingezahlte Kapital zurückzahle, sondern eine Zahlung an den Fonds erfolge. Der Fonds sei damit keine sichere Anlage, nach der die Erblasserin gesucht habe. Die Erblasserin sei eine konservative Anlegerin, was der Beklagten bekannt gewesen sei, die gezeichnete Anlage im Academy II-Fonds sei daher für die Erblasserin ungeeignet gewesen. Wäre die Erblasserin über die Risiken der Fondsanlage zutreffend aufgeklärt worden, hätte sie diese nicht gezeichnet. Vielmehr hätte sich die Erblasserin dann für eine sichere Geldanlage entschieden, mit der sie einen Zinsertrag von 4 % hätte erwirtschaften können. Neben der Rückzahlung des von der Erblasserin investierten Kapitals sei die Beklagte daher auch verpflichtet, dem Kläger als Rechtsnachfolger seiner Schwester den eingetretenen Zinsverlust in Höhe von 36.750,00 € zu ersetzen. Weiter sei die Beklagte verpflichtet, den Kläger von weiteren zu erwartenden Schäden insbesondere im Hinblick auf steuerliche Auswirkungen freizustellen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 55.713,88 zuzüglich Zinsen hieraus ab Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von Frau [Name] gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von 125.000,00 € resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von Frau [Name] gezeichneten Beteiligung an der an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 125.000,00 € sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von Frau [Name] gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 125.000,00 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die streitgegenständliche Anlage sei den Eheleuten lediglich vermittelt worden. Diesen haben neben den Anlagen K 1f und K 23 auch der vollständige Prospekt vor der Zeichnung der Beteiligung vorgelegen. Der Prospekt sei ihnen nach Hause geschickt worden, so dass sie sich vor dem Gespräch bei der Beklagten am 18. Dezember 2002 über die Anlagen hätten umfassend informieren können. Über Rückvergütungen an die Beklagte sei ausdrücklich gesprochen worden. Die Eheleute hätten sogar Teile der der Bank zugeflossenen Gelder ausbezahlt erhalten. Die Erblasserin habe einen Betrag von 3.125,00 € von der Beklagten überwiesen erhalten.

Weiter macht die Beklagte geltend, die Schadensberechnung seitens des Klägers sei nicht plausibel, Steuervorteile seien außer Betracht geblieben.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und die dazu vorgelegten Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Vorstands der Beklagten Bleich sowie Einvernahme der Zeugen B und S. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05. August 2010 verwiesen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 13. April 2010 auf den Einzelrichter übertragen.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I.

Die Beklagte ist dem Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch die Zeichnung der streitgegenständlichen Anlage durch die Erblasserin entstanden ist.

1. Es kann offen bleiben, ob zwischen der Erblasserin und der Beklagten mit Bezug auf die streitgegenständliche Anlage ein Beratungsverhältnis oder ein Vermittlungsverhältnis bestanden hat.

Ausweislich der als Anlagen K 1f und K 23 vorliegenden Unterlagen, die seitens der Beklagten an den Ehemann der Erblasserin übermittelt wurden, wurde hinsichtlich der streitgegenständlichen Anlage darauf verwiesen, dass eine Absicherung des Investments in Höhe der Nominaleinlage (ohne Agio) durch Mindestgarantie der Commerzbank erfolge. Dies versteht der Laie so, dass seine eigene Investition garantiert ist, tatsächlich ist ausweislich der Angaben im Langprospekt jedoch die Garantie der Commerzbank gegenüber der Fondsgesellschaft abgegeben, so dass die von der Commerzbank zu zahlende Mindestgarantiesumme dieser zufließt, so dass eine Auszahlung an die Anleger nicht durch die Commerzbank garantiert ist.

Vielmehr besteht bei der Anlage, was unstreitig ist, ein Totalverlustrisiko. Ob der Fall eintritt, dass die Commerzbank auf die Mindestgarantie zahlen muss, hängt zudem von weiteren Bedingungen ab. Ausweislich der Darstellung im Langprospekt (Anlage K 10 neu, Seite 21) ist die Commerzbank AG zur Zahlung der jeweiligen Mindestgarantie nur dann verpflichtet, wenn der Fonds den jeweiligen Film an den jeweiligen Lizenznehmer übergeben hat. Unterbleibt dies, tritt die Zahlungspflicht der Commerzbank AG nicht ein, vielmehr wäre dann ausweislich der Beschreibung im Prospekt der Versicherer, der eine Fertigstellungsgarantie übernommen hat, in Anspruch zu nehmen. Ob und mit welchem Erfolg dies geschehen kann, inwieweit dieser Versicherer, der namentlich nicht bekannt ist, solvent ist, bleibt unklar. Insoweit besteht für die Anleger ein erhebliches Risiko, das durch die Formulierung, das Investment sei in Höhe der Nominaleinlage (ohne Agio) durch eine Mindestgarantie der Commerzbank abgesichert, verschleiert wird.

Dass die Umstände der Haftung und auch das von den Anlegern zu tragende Insolvenzrisiko der Commerzbank und der Unterlizenznehmer dem Anlageprospekt bei eingehender Lektüre zu entnehmen ist (dort Seite 46) führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Hinblick darauf, dass in den vorab übersandten Kurzinformationen ausdrücklich auf eine Absicherung des Investments selbst (ohne Agio) durch eine Mindestgarantie der Commerzbank hingewiesen wurde, bestand die naheliegende Gefahr eines Irrtums über den tatsächlichen Umfang der bestehenden Risiken. Da die Beklagte selbst durch Übersendung der Unterlagen, die diese Aussage enthalten, dazu beigetragen hat, dass bei der Erblasserin ein Irrtum über den tatsächlichen Umfang der bestehenden Risiken entstehen konnte, hätte es auch ihr obliegen, vor dem Hintergrund der Angaben im Langprospekt, die für einen Laien schwer verständlich sind im Hinblick auf die Funktionsweise der Schuldübernahme, im Gespräch am 18. Dezember 2002 klarzustellen, dass die genannte Mindestgarantie der Commerzbank sich nicht auf das Investment des Anlegers erstreckt, sondern gegenüber dem Fonds abgegeben wird (vgl. dazu auch Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 07. Mai 2010, 17 U 88/09, abzurufen bei Juris, dort Rdnr. 45-47).

Dass die Beklagte die unzutreffenden Aussagen aus den als Anlage K 1f und K 23 vorliegenden Unterlagen, die ihrerseits den Eheleuten zur Verfügung gestellt wurden, gesprächsweise ausgeräumt hätte, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Der Vorstand der Beklagten B hat zwar angegeben, dass allgemein über Chancen und Risiken der Anlage gesprochen worden wäre, dass das auf der Hand liegende Missverständnis hinsichtlich der Mindestgarantie beseitigt worden wäre, hat er jedoch nicht berichtet.

2. Dass die Beklagte diese durch die übersandten Unterlagen hervorgerufene Fehlvorstellung nicht richtiggestellt hat, hat sie auch zu vertreten. Nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird das Verschulden vermutet. Einen Entlastungsbeweis hat die Beklagte nicht angeboten. Wie bereits ausgeführt reicht eine Übersendung des Langprospektes vor dem Beratungstermin im Hinblick auf die Aussagen in den Kurzinformationen für sich allein betrachtet insoweit nicht aus.
3. Es ist weiter davon auszugehen, dass bei pflichtgemäßer Berichtigung der Aussagen aus den Kurzinformationen bezüglich der abgegebenen Mindestgarantie die Erblasserin die streitgegenständliche Fondsbeteiligung nicht erworben hätte. Steht

die Verletzung einer Aufklärungspflicht fest, spricht hierfür die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens (OLG Karlsruhe, a.a.O., Rdnr. 61). Zwar kann die Erblasserin zu diesem Punkt nicht mehr persönlich befragt werden, jedoch ergibt sich aus den von Klägerseite dargestellten Anlagen der Erblasserin, dass diese einen Schwerpunkt auf sicheren Kapitalanlagen hatte. Dem steht nicht entgegen, dass zur Überzeugung des Gerichts fest steht, dass im Zuge der Zeichnung der streitgegenständlichen Anlage die Eheleute nach einer steueroptimierten Anlage gesucht haben, nachdem nach eigenem Vortrag des Klägers der Steuerberater die Eheleute mit der Anlage ebenfalls befasst wurde, bevor diese gezeichnet wurde. Die Suche nach einer sogenannten steueroptimierten Anlage ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Bereitschaft des Anlegers für einen steuerlichen Vorteil jedes Verlustrisiko einzugehen. Nachdem sich die unzutreffende Darstellung in den Kurzbeschreibungen der Anlage auf die Sicherheit der Anlage bezieht und aus den von Klägerseite mitgeteilten Anlagen der Erblasserin darauf zu schließen ist, dass vornehmlich sichere Anlagen in Bausparverträge und Lebensversicherungen sowie festverzinsliche Wertpapiere getätigt wurden, erscheint es dem Gericht plausibel, dass die Erblasserin bei einem zutreffenden Hinweis auf das bestehende Totalverlustrisiko und den Umstand, dass die Mindestgarantie der Commerzbank nicht das eigene Investment der Klägerin absichert, von der Zeichnung dieser Anlage Abstand genommen hätte.

II.

1. Durch die Zeichnung der Anlage ist ein Schaden in Höhe von 10.500,08 € entstanden.

Es ist unstrittig, dass die Erblasserin einen Betrag von insgesamt 131.250,00 € (125.000,00 € + 6.250,00 € Agio) bezahlt hat.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Erblasserin einen Betrag von 3.125,00 € von der Beklagten im Januar 2003 zurücküberwiesen erhalten hat, nachdem Gegenstand der Verhandlungen im Zuge der Zeichnung der Anlage auch die Rückvergütung/Provisionen der Beklagten waren, an denen die Eheleute finanziell beteiligt wurden. Insoweit hat das Gericht keinen Anlass, den Angaben des Vorstands der Beklagten B keinen Glauben zu schenken. Dieser hat die Verhandlungen geschildert. Der Zeuge B hat im Übrigen aus den Unterlagen der Bank nachvollziehen können, wann und zu

welchem Zeitpunkt Zahlungen an die Erblasserin in dem Zusammenhang erfolgt sind.

Weiter ist unstreitig, dass seitens der Fondsgesellschaft ein Betrag von 111.391,88 € zur Auszahlung gelangt ist. Ein weiterer Betrag von 6.233,04 €, der auszubezahlen gewesen wäre, wurde seitens der Fondsgesellschaft einbehalten, nachdem nach dem Gesellschaftsvertrag, auch dies ist unstreitig, Verluste aus Gewerbesteuervorträgen, die aus der Übertragung des Fondsanteils herrühren, von demjenigen innerhalb der Fondsgesellschaft zu tragen sind, der diesen Verlust herbeigeführt hat. Der Verlust der personenbezogenen Gewerbesteuerverlustvorträge ist auf den Erbgang zurückzuführen und nicht adäquat kausal auf die Zeichnung der Beteiligung, so dass der Kläger insoweit Ersatz dieses Ausfallbetrages nicht verlangen kann.

Der Schaden des Klägers berechnet sich somit wie folgt:

investiertes Kapital	131.250,00 €
abzgl.	
Zahlung Beklagte	3.125,00 €
Zahlung Fondsgesellschaft	111.391,88 €
einbehaltener Betrag der Fondsgesellschaft	<u>6.233,04 €</u>
	10.500,08 €

Dass der Kläger bzw. die Erblasserin Steuervorteile aus der streitgegenständlichen Anlage erzielt hätten, die dauerhaft verblieben wären, hat die Beklagte nicht dargestellt, so dass diese vom Schaden nicht abzuziehen waren.

2. Im Hinblick darauf, dass die steuerliche Behandlung der streitgegenständlichen Anlage sowie vergleichbarer anderer Anlagen nicht nur zwischen den Parteien sondern auch zwischen den Fondsgesellschaften und den Finanzbehörden ausweislich des Vortrags der Parteien intensiv diskutiert werden und insoweit eine Klärung durch die Finanzgerichte von beiden Parteien für möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, gehalten wird, ist es durchaus möglich, dass dem Kläger im Zuge der steuerlichen Veranlagung weitere Schäden aus der gezeichneten Anlage entstehen können. Insoweit hat sein Feststellungsantrag Erfolg.

III.

Nachdem der Kläger mit der Klageschrift der Beklagten die Übertragung der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung angeboten hat und die Beklagte, indem sie Klageabweisung beantragte und das Bestehen des Anspruchs des Klägers nachhaltig bestritt, dieses Angebot konkludent abgelehnt hat, befindet sie sich mit der Annahme der unter Vorteilsausgleichungsgesichtspunkten ihr zu übertragenden Beteiligung in Annahmeverzug, was auf Antrag des Klägers festzustellen war.

IV.

Soweit der Kläger Ersatz entgangener Zinsen begehrt mit der Behauptung, dass, wenn die Erblasserin die streitgegenständliche Anlage nicht gezeichnet hätte, sie sich für eine andere risikolose Anlage entschieden hätte, die einen Zinsertrag zwischen 4 und 5 % erbracht hätte, hat seine Klage keinen Erfolg.

Das Gericht vermochte nicht zu der Überzeugung zu gelangen, dass die Erblasserin, die zu diesem Punkt nicht mehr befragt werden kann, eine solche Anlage gefunden und gezeichnet hätte.

Es entspricht dem eigenen Vortrag des Klägers, dass sich die Eheleute im Zusammenhang mit der Zeichnung dieser Anlage haben steuerlich beraten lassen. Dies stützt die Darstellung der Beklagten, die Eheleute seien auf der Suche nach einer steueroptimierten Anlage gewesen, die ihnen letztlich auch angeboten worden ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Gericht wenig plausibel, dass für den Fall der Ausräumung der missverständlichen Angaben zur Garantie der Commerzbank die Erblasserin von der Suche nach einer steueroptimierten Anlage abgelassen hätte. Dass die Erblasserin wenige Monate später eine Anlage bei einer Bausparkasse gewählt hat, steht dem nicht entgegen, schließlich hatte die Erblasserin zu diesem Zeitpunkt die streitgegenständliche Anlage als Folge der Suche nach einer steueroptimierten Anlage bereits gezeichnet und wollte möglicherweise Schwerpunkte der weiteren Anlage woanders setzen.

Dass eine der streitgegenständlichen Anlage ähnliche aber weniger risikobehaftete Anlage zur Verfügung gestanden hätte, die der Erblasserin bekannt gewesen wäre und in die sie alternativ hätte investieren können unter Berücksichtigung des Umstands, dass

sie und ihr Ehemann eine steueroptimierte Anlage suchten, hat der Kläger nicht dargestellt. Soweit der Kläger darauf abstellt, dass die als „steueroptimiert“ bezeichneten Anlagen lediglich zu einer Verschiebung der Steuerlast führen würden, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Insoweit haben sich nach eigenem Vortrag des Klägers die Eheleute steuerlich beraten lassen, insoweit hätte der Steuerberater auf diesen Effekt hinzuweisen gehabt, was die Anlageentscheidung der Eheleute unter diesem Gesichtspunkt aber offenbar nicht hat beeinflussen können.

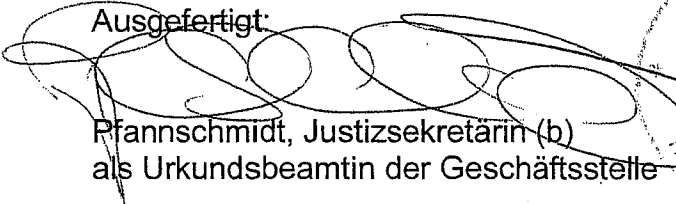
Ein Schaden des Klägers durch entgangene Zinsen war daher nicht festzustellen, so dass die Klage insoweit abzuweisen war.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Thiel
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:


Pfannschmidt, Justizsekretärin (b)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Streitwertbeschluss:

Der Streitwert wird auf

58.713,88 €

festgesetzt.

Er setzt sich zusammen aus 55.713,88 € für den Klageantrag Ziff. 1 sowie 3.000,00 € für den Feststellungsantrag. Die Feststellung des Annahmeverzuges erhöht neben den Anträgen Ziff. 1 und 2 den Streitwert nicht.

Thiel
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:

Pfannschmidt, Justizsekretärin (b)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

